

Zeitschrift: Berner Schulfreund

Herausgeber: B. Bach

Band: 6 (1866)

Heft: 13

Artikel: Beschluss der Kirchensynode

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-675539>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den Regierungsrathswahlen übergangen wurde, in einer Adresse den wärmsten und wohlverdienten Dank auszusprechen für die vielen Verdienste, die er sich während seiner Amtsperiode ums Schulturnen erworben hat. Diese Adresse lautet nach Nr. 11 der Schweiz. Turnzeitung folgendermaßen:

Tit.!

Der bernische Kantonaltturnlehrerverein hat in seiner letzten Hauptversammlung vom 12. Mai abhin mit Einmuth beschlossen, Ihnen, Tit., für Ihr Wirken zur Einführung und Hebung des Volkschulturnunterrichts durch den unterzeichneten Vorstand die wohlverdiente Anerkennung ausdrücken zu lassen. Indem wir nun hiemit unserm angenehmen Auftrage nachkommen, verleihen wir zugleich auch unsern Gefühlen Ausdruck, wenn wir Ihnen, Herr Erziehungsdirektor, für Ihre den Leibesübungen so freundliche Gesinnung und die kräftige Unterstützung, die Sie denselben stets haben angedeihen lassen, den wärmsten und verbindlichsten Dank darbringen!

Was Sie durch Veranstaltung von Turnkursen für Sekundar- und Primarlehrer, durch Aufmunterung zur Einführung des Turnens in den Primarschulen, durch Erleichterung der Beschaffung von Turnräumen und Turngeräthen, durch freundliche Unterstützung unseres Vereins und seiner Bestrebungen, durch ermunternde Theilnahme für's Turnen überhaupt, für diese so wichtige Seite der Jugendbildung, gethan haben, das wird nach unserer festen Ueberzeugung mit schönen und reichlichen Früchten gekrönt werden, und die wohlthätigen Folgen, die diesen Ihren Bestrebungen zum geistigen und leiblichen Heile unserer gesammten bern. Jugend folgen müssen, werden zur schönsten und sprechendsten Anerkennung für Sie erwachsen und erblühen! —

(Folgen die Unterschriften).

(Schluß folgt).

Beschluß der Kirchensynode.

Den 19. Juni und an den folgenden Tagen hielt die bernische Kirchensynode ihre ordentliche Jahressitzung, in welcher sie als erstes Thaktaendum die gegenwärtige religiöse Streitfrage behandelte und darüber mit starker Mehrheit folgenden Beschluß faßte:

Die Kantonssynode, als oberste Vertretung der (ber-
nischen) Landeskirche,

In Ausübung der Obliegenheit, sich „die Wahrung und Förderung christlicher Erkenntniß, christlichen Glaubens und Lebens in der ganzen evangelisch-reformirten Landeskirche möglichst angelegen sein zu lassen“ (Gesetz vom 19. Jan. 1852, § 26. 1);

In Anerkennung einerseits 1) der Verwerflichkeit jeder Art von Gewissenszwang in Sachen der Religion, 2) des Rechtes und der Pflicht der wissenschaftlichen Erforschung der religiösen Wahrheit und ihrer Grundlagen, 3) des steten Bedürfnisses der Reinigung und Fortbildung der kirchlichen Lehre, 4) der Zulässigkeit von Unterschieden in der christlichen Lehrauffassung;

In Festhaltung andererseits des ersten und obersten Prinzips der gesammten reformirten, insbesondere auch unserer Landeskirche, nämlich der Anerkennung der heiligen Schrift alten und neuen Testaments als der alleinigen Regel und Richtschnur ihres Glaubens und ihrer Lehre, als letzter Norm und maßgebender Entscheidung über die Christlichkeit einer Lehre;

In Betracht endlich, daß dieses Prinzip zur Zeit in Abrede gestellt wird durch mancherlei Rundgebungen auf dem religiösen Gebiet innerhalb unserer Kirche, namentlich aber durch den „Leitfaden des Religionsunterrichts“, welcher unter dem Titel „Die heilige Schrift u. s. w.“ veröffentlicht worden ist und den Stoff enthält, der im deutschen Lehrerseminar in der Unter- und Mittelklasse verarbeitet wird:

erklärt öffentlich:

1) sie bekenne sich frei und unumwunden zu dem göttlichen Ansehen der heil. Schrift, als der Urkunde der göttlichen Heilsoffenbarung, und es sei die Verneinung desselben unverträglich mit dem Bestande der evangelisch-reformirten Kirche;

2) sie müsse deshalb im Interesse des einheitlichen Zusammenwirkens von Schule und Kirche wünschen, daß im Religionsunterricht des Seminars dieses oberste Prinzip der reformirten Kirche jeder Zeit zur Geltung gebracht werde.